

Medienmitteilung

Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (2. Lesung)

Systemfremd und nicht ertragsneutral – Berner KMU prüft Unterstützung eines allfälligen Referendums

Der Gewerbeverband Berner KMU lehnt die heute beschlossene Erhöhung zur Gegenfinanzierung von Entlastungen bei den direkten Steuern der natürlichen Personen als systemfremd ab. Berner KMU hat deshalb von Beginn an gefordert, die berechtigten Elemente (Kombination der Besteuerung der Fahrzeuge nach Gewicht und CO₂-Ausstoss, Bemessung des Steuerwerts technologieneutral und nicht je nach Antrieb) ertragsneutral aufzunehmen.

Nach der heutigen Beratung in 2. Lesung in der Sommersession läuft die Referendumsfrist von drei Monaten. Im Fall eines erfolgreich ergriffenen Referendums würde eine Abstimmung über die Vorlage im Verlaufe des Jahres 2022 stattfinden. Berner KMU wird sich innerhalb seiner Gremien und seinen Mitgliederverbänden absprechen, um sich an einem allfälligen Referendum aktiv zu beteiligen.

Berner KMU lehnt es ab, die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Bern generell zu erhöhen. Der Volksentscheid vom 23. September 2012 ist zu respektieren. Mit Annahme des Volksvorschlags «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern» hat sich eine Mehrheit der Stimmenden dagegen ausgesprochen, die Motorfahrzeugsteuern zur Alimentierung des allgemeinen Staatshaushalts zu verwenden. Das Zweckbindungsgebot darf nicht verletzt werden. Die Überprüfung und punktuelle Anpassung der Bemessungsgrundlagen und Steuersätze muss ertragsneutral erfolgen. Die Höhe der Steueranteile für das Gesamtgewicht und für die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Art. 5 Abs. 1 sind daher so zu bemessen, dass die Änderung des Systems im Vergleich zu heute keine Mehrerträge generiert.

Die kantonalen Motorfahrzeugsteuern sind typische Kostenanlastungssteuern. Wer ein Motorfahrzeug besitzt, soll die ihm durch das Gemeinwesen erbrachte Sonderleistung, insbesondere das Strassennetz, abgelten. Gegenstück ist die in Artikel 2 des Gesetzes statuierte Zweckbindung. Der Zweckartikel soll nicht geändert werden und ist weiterhin strikt zu respektieren. Dass die Steuer einfach und pauschal, d.h. unabhängig von den gefahrenen Kilometern, erhoben wird und bei der Bemessung mit Lenkungselementen ergänzt wird, ändert nichts an der Bedeutung des Zweckbindungsgebots.

Für zusätzliche Auskünfte:

Lars Guggisberg, Direktor Berner KMU, 079 621 48 78

16. Juni 2021